

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. April 1971	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 71	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gaststättengesetz <i>GVBl. II 512-50</i>	89
5. 4. 71	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft <i>Ändert GVBl. II 83-8</i>	90
1. 4. 71	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erweiterungsprüfung für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz <i>Ändert GVBl. II 322-54</i>	90
25. 3. 71	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung der Sparkassenbeamten <i>Ändert GVBl. II 321-19</i>	91
25. 3. 71	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung HE TS 1/66 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen <i>Ändert GVBl. II 52-14</i>	92
23. 3. 71	Verordnung zur Ausdehnung des Geltungsbereiches der preußischen Viehseuchenpolizeilichen Anordnung <i>GVBl. II 356-93</i>	93

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gaststättengesetz*)

Vom 5. April 1971

Auf Grund von § 4 Abs. 3 Satz 2, § 14 Satz 3, § 18 Abs. 1 Satz 3, § 21 Abs. 2 Satz 2 und § 30 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 465, 1298) wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung zustehenden Befugnisse, Rechtsvorschriften nach § 4

Abs. 3 Satz 1, § 14 Satz 1 und 2, § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 30 des Gaststättengesetzes zu erlassen, werden auf den fachlich zuständigen Minister übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. April 1971

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) GVBl. II 512-50

Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes
über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft*)

Vom 5. April 1971

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 471), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom

21. März 1962 (GVBl. S. 170) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Genehmigungsbehörde nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes ist das Weinbauamt in Eltville am Rhein.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. April 1971

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

*) Ändert GVBl. II 83-8

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erweiterungsprüfung für Lehrer
mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und
Realschulen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz*)

Vom 1. April 1971

Auf Grund des Art. 5 a des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 325), geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 303), wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erweiterungsprüfung für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz vom 31. August 1970 (GVBl. I S. 554) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „können“ die Worte eingefügt:

„die allgemeine Didaktik der Grundschule,“

2. In § 7 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:
„wird die allgemeine Didaktik der Grundschule als Prüfungsfach gewählt, so ist die Unterrichtsstunde in der Grundschule zu halten.“

3. In § 8 Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte eingefügt:
„mit Problemen der allgemeinen Didaktik der Grundschule oder“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. April 1971

Für den Hessischen Kultusminister
Der Hessische Minister der Finanzen

Arndt

*) Ändert GVBl. II 322-54

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung
der Sparkassenbeamten*)**

Vom 25. März 1971

Auf Grund des § 33 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. November 1970 (GVBl. I S. 716) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Verordnung über die Eingruppierung der Sparkassenbeamten vom 12. November 1969 (GVBl. I S. 205) erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Eingruppierung der übrigen Beamten in Ämter der Besoldungsgruppen A 11 bis A 15 ist zu beschränken bei Sparkassen mit einer Bemessungsgrundlage (§ 1) am 31. Dezember 1968 von

- über 40 bis 90 Millionen DM
auf höchstens
eine Stelle der
Besoldungsgruppe A 11,
- über 90 bis 180 Millionen DM
auf höchstens
zwei Stellen der
Besoldungsgruppe A 12,
drei Stellen der
Besoldungsgruppe A 11,
- über 180 bis 250 Millionen DM
auf höchstens
eine Stelle der
Besoldungsgruppe A 13,
zwei Stellen der
Besoldungsgruppe A 12,
drei Stellen der
Besoldungsgruppe A 11,
- über 250 bis 430 Millionen DM
auf höchstens
eine Stelle der
Besoldungsgruppe A 14,
zwei Stellen der
Besoldungsgruppe A 13,
vier Stellen der
Besoldungsgruppe A 12,
fünf Stellen der
Besoldungsgruppe A 11,

- über 430 bis 700 Millionen DM
auf höchstens
zwei Stellen der
Besoldungsgruppe A 14,
vier Stellen der
Besoldungsgruppe A 13,
fünf Stellen der
Besoldungsgruppe A 12,
sechs Stellen der
Besoldungsgruppe A 11,

- über 700 Millionen DM auf höchstens
zwei Stellen der
Besoldungsgruppe A 15,
drei Stellen der
Besoldungsgruppe A 14,
fünf Stellen der
Besoldungsgruppe A 13,
sechs Stellen der
Besoldungsgruppe A 12,
acht Stellen der
Besoldungsgruppe A 11,

soweit nicht das gesetzliche Stellenverhältnis eine günstigere Regelung zuläßt.

(2) Werden die nach Abs. 1 höchstzulässigen Stellen oder das gesetzliche Stellenverhältnis nicht ausgeschöpft, können die Stellen zahlen- oder verhältnismäßig der nächstniederen Besoldungsgruppe zugerechnet werden.

(3) In den Stellenplänen sind die Stellen, welche die nach Abs. 1 zulässigen Höchstzahlen übersteigen, mit einem kw-Vermerk zu versehen. Dem Vermerk ist zu entsprechen, sobald der bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Stelleninhaber ausscheidet oder in eine andere Planstelle eingewiesen wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. März 1971

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

Karry

*) Ändert GVBl. II 321-19

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung HE TS 1/66 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen*)

Vom 25. März 1971

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 2) in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 27. Oktober 1961 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 24. März 1970 (GVBl. I S. 282), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung HE TS 1/66 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen vom 18. Januar 1966 (GVBl. I S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 1970 (GVBl. I S. 673), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für Leeranfahrten und Leerabfahrten, für die Abfuhr von aus Qualitätsgründen nicht angenommener Rohmilch sowie für die Rückbeförderung von milchwirtschaftlichem Gerät erfolgt keine besondere Berechnung. Das Entgelt für die Abfuhr von Magermilch, Buttermilch, Molke und Molkereiprodukten bestimmt sich nach Maßgabe des § 3.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Entgelt für die Abfuhr von Magermilch, Buttermilch, Molke und Molkereiprodukten

(1) Für die Abfuhr von Magermilch, Buttermilch und Molke ist ein Entgelt von 0,4 Pfg pro Kilo Nettogewicht zu zahlen.

(2) Das Entgelt für die Abfuhr von Molkereiprodukten unterliegt der freien Vereinbarung.“

3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Entfernung in Lastkilo- metern bis	Tarifsätze für die Anfuhr von Rohmilch in Pfg/kg Mindestgewicht				„Anlage
	2 500 kg	5 000 kg	7 500 kg	10 000 kg	
5	1,21	1,21	1,18	1,17	
8	1,28	1,25	1,23	1,21	
11	1,32	1,29	1,26	1,24	
14	1,40	1,34	1,30	1,28	
17	1,44	1,38	1,34	1,30	
20	1,50	1,43	1,38	1,34	
25	1,58	1,50	1,45	1,40	
30	1,69	1,58	1,50	1,44	
35	1,78	1,67	1,57	1,50	
40	1,83	1,73	1,65	1,53	
45	1,96	1,82	1,71	1,60	
50	2,06	1,91	1,78	1,67	
55	—	1,96	1,84	1,71	
60	2,25	2,06	1,92	1,77	
65	je angefangene	—	—	1,82	
70	weitere	2,20	2,03	1,87	
75	10 km	—	—	1,94	
80	0,23	2,37	2,17	1,97	
85	—	je angefangene	—	2,03	
90	—	weitere 10 km	2,33	2,09	
95	—	0,20	je angefangene	2,15	
100	—	—	weitere	2,20	
			10 km	je angefangene	
			0,19	weitere	
				10 km	
				0,17“	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. März 1971

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

Karry

*) Ändert GVBl. II 52-14

Verordnung
zur Ausdehnung des Geltungsbereiches der preußischen
Viehseuchenpolizeilichen Anordnung¹⁾

Vom 23. März 1971

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 79 Abs. 2 und 3 des Viehseuchengesetzes vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 162), geändert durch die Verordnung vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 261), wird, auch zum Schutze gegen

1. den Milzbrand, den Rauschbrand,
 2. den Rotz,
 3. die Maul- und Klauenseuche,
 4. die Lungenseuche der Rinder,
 5. die Pockenseuche der Schafe,
 6. die Beschälseuche der Pferde,
 7. die Räude der Einhufer und der Schafe,
 8. die Geflügelcholera und Hühnerpest (einschließlich Newcastle Krankheit),
- verordnet:

§ 1

Die preußische Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 1. Mai 1912 (RAnz. Nr. 105 — Sonderbeilage) gilt, soweit sie als Landesrecht fortgilt, in ihrer jeweiligen Fassung im ganzen Lande Hessen.

§ 2

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung, die Bekämpfung von Viehseuchen betreffend vom 12. Juli 1926 (Hess.Reg.Bl. S. 246)¹⁾
2. Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes, hier: die Führung der Kontrollbücher betreffend vom 30. April 1927 (Hess.Reg.Bl. S. 104)²⁾
3. Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes, hier: die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Vieh betreffend vom 30. April 1927 (Hess.Reg.Bl. S. 107)³⁾
4. Anordnung, die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung von Handelsställen usw. betreffend vom 13. Januar 1928 (Hess.Reg.Bl. S. 4)⁴⁾
5. Bekanntmachung, die Bekämpfung der Schweinepest betreffend vom 3. März 1930 (Hess.Reg.Bl. S. 30)⁵⁾
6. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Schweinepest vom 30. Oktober 1939 (Hess.Reg.Bl. S. 151)⁶⁾

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. März 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt

Dr. Best

- ¹⁾ GVBl. II 356-93
- ¹⁾ GVBl. II 356-4
- ²⁾ GVBl. II 356-6
- ³⁾ GVBl. II 356-7
- ⁴⁾ GVBl. II 356-8
- ⁵⁾ GVBl. II 356-10
- ⁶⁾ GVBl. II 356-19

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 11 kostet —,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 46, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schlutz mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66